OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-800260/2/Wei/BZ**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des x x, x, x, vertreten durch Mag. x x, Rechtsanwalt in x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. März 2017, GZ: SanRB96-127-2015, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 199 Abs 1 Ärztegesetz 1998

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 29. März 2017, GZ: SanRB96-127-2015, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs 2 Z 1 bis 8 iVm § 3 iVm § 199 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998 idF BGBl I Nr. 82/2014, eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 20 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 20 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis lastet dem Bf im Spruch folgende Tat an:

„Als Privatperson, x x, x, x sind Sie verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass Sie, wie auf der Homepage ‚x am 20.04.2015 ersichtlich, Hypnose zur Linderung diverser körperlicher beziehungsweise psychischer Beschwerden anbieten, obwohl Sie kein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes gemäß dem Ärztegesetz 1998 sind.

Beispielhaft werden von Ihnen auf der oben genannten Homepage nachfolgende körperliche beziehungsweise psychische Beschwerden erwähnt zu deren Linderung Sie Hypnose anwenden: ‚Lernstörungen, Alkoholsucht nach medizinischer Entgiftung, Phobien, Zwänge, Ängste, Panikattacken, Depressionen, Sexualprobleme ‚.
Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 iVm § 3 des Ärztegesetzes 1998 ist, die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen (...), die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel‘ und ‚die Behandlung solcher Zustände‘ ausschließlich Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten vorbehalten.

Sie sind nicht in der Ärzteliste eingetragen und besitzen daher keine Berufsberechtigung als Arzt, noch sind Sie in der Psychotherapeutenliste eingetragen.
Somit besitzen Sie auch keine Berufsberechtigung als Psychotherapeut, der zur Anwendung der Hypnosepsychotherapie im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen berechtigt wäre (vgl. § 1 Psychotherapiegesetz)

Der auf Ihrer Homepage angegebene Hinweis:

‚Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotene Tätigkeit nicht die Dienste eines Arztes oder Heilpraktikers ersetzt. Meine Tätigkeit grenzt sich grundlegend von der Tätigkeit des Arztes oder des Heilpraktikers ab, in dem keine Diagnosen gestellt oder Heilungsversprechen abgegeben werden. Es werden keine Leiden mit medizinischem Erfordernis oder Hintergrund behandelt oder Medikamente verabreicht. Sollten Sie zurzeit wegen irgendeines Leidens in medizinischer Behandlung sein, so unterbrechen Sie diese auf keinen Fall ohne vorherige Besprechung mit Ihrem Arzt. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gesundheitsprävention. Keinesfalls werden Heilungsversprechen abgegeben.‘

kann allerdings die Durchführung unzulässiger Tätigkeiten nicht legitimieren."

[Formatierungen wurden nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass die Auflistung der Aus- und Fortbildungen nicht zwischen den vom Bf erworbenen Fähigkeiten und den von ihm angebotenen Möglichkeiten differenziere. Die Angebote unter der Rubrik „Möglichkeiten" würde mit dem Satz schließen „Weitere Möglichkeiten auf Anfrage...". Dies würde für potentielle Kunden den Schluss zulassen, dass der Bf sich über das von ihm unter dem Punkt „Möglichkeiten" angeführte Feld hinaus betätige. Die Angabe „Weitere Möglichkeiten auf Anfrage..." unter der Rubrik „Möglichkeiten" birge die Indikation, dass der Bf Behandlungen durchführe, die in den Tätigkeitsbereich eines Arztes fallen. Auch aufgrund der Auflistung unter dem Bereich „Ausbildung", in der Tätigkeiten angeführt werden, welche nur einem Arzt vorbehalten sind, sei davon auszugehen, dass der Bf diese Tätigkeiten ausführe.

Der Hinweis: *„WICHTIG: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotene Tätigkeit nicht die Dienste eines Arztes oder Heilpraktikers ersetzt. Meine Tätigkeit grenzt sich grundlegend von der Tätigkeit des Arztes oder des Heilpraktikers ab, indem keine Diagnosen gestellt oder Heilungsversprechen abgegeben werden. Es werden keine Leiden mit medizinischem Erfordernis oder Hintergrund behandelt oder Medikamente verabreicht. Sollten Sie zur Zeit wegen irgendeines Leidens in medizinischer Behandlung sein, so unterbrechen Sie diese auf keinen Fall ohne vorheriger Besprechung mit Ihrem Arzt. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gesundheitsprävention. Keinesfalls werden Heilungsversprechen abgegeben!*" könne nicht das Angebot und die Durchführung unzulässiger Tätigkeiten legitimieren.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. April 2017, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw Herabsetzung der Strafe, beantragt werden.

Die Beschwerde wird auf Seiten 3 ff wie folgt begründet:

„4. Beschwerdegründe:
Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Einzelnen wie folgt.

Zum Tatvorwurf:
Das Straferkenntnis ist widersprüchlich und daher nichtig, in eventu jedenfalls rechtswidrig.

Dem Beschwerdeführer wird eingangs vorgeworfen, er würde auf seine Homepage Hypnose zur Linderung diverser körperlicher beziehungsweise psychischer Beschwerden anbieten,

obwohl er kein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes gemäß dem Ärztegesetz 1998 ist.

Am Ende des Spruches geht die Behörde davon aus, dass der auf der Homepage angegebene Hinweis ‚...' die Durchführung unzulässiger Tätigkeiten nicht legitimieren könne.

Es ist dem Spruch somit nicht zu entnehmen, ob der Beschwerdeführer wegen des Anbietens und/oder der Durchführung ihm verbotener Tätigkeiten bestraft wird, weshalb der Bescheid nichtig, jedenfalls aber rechtswidrig ist.

Die belangte Behörde geht fälschlich davon aus, der Beschwerdeführer würde Hypnose zur Linderung diverser körperlicher bzw. psychischer Beschwerden anbieten, obwohl er kein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes gemäß dem Ärztegesetz 1998 ist. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist jedoch die Homepage des Beschwerdeführers klar strukturiert und wird differenziert, welche Ausbildungen und Qualifikationen der Beschwerdeführer erworben hat und welche Tätigkeiten er tatsächlich anbietet. Es wird auf seiner Homepage keineswegs der Eindruck erweckt, er vermische die Bereiche ‚Ausbildung' und ‚Therapievarianten'. Die Differenzierung ergibt sich klar aus dem Aufbau der Homepage des Beschuldigten. So ist auf der Startseite der Homepage des Beschwerdeführers eindeutig und klar zu entnehmen, welche (erlaubten) Hypnosetechniken er anbietet, nämlich

- Nichtraucher durch Hypnose (Raucherentwöhnung)
- Gewichtsreduktion durch Hypnose (schlank werden und schlank bleiben)
- Motivations- und Leistungssteigerung (im Büro, Freizeit und Schule)
- Stressfrei und Selbstbewusst (Ruhe und Wohlbefinden durch Tiefenentspannung)

In Zusammenschau mit dem eindeutigen Hinweis auf der Homepage auf der Startseite und unter der Rubrik ‚Hypnose',

‚WICHTIG:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotene Tätigkeit nicht die Dienste eines Arztes oder Heilpraktikers ersetzt. Meine Tätigkeit grenzt sich grundlegend von der Tätigkeit des Arztes Oder des Heilpraktikers ab, indem keine Diagnosen gestellt oder Heilungsversprechen abgegeben werden.
Es werden keine Leiden mit medizinischem Erfordernis oder Hintergrund behandelt oder Medikamente verabreicht. Sollten Sie zur Zeit wegen irgendeines Leidens in medizinischer Behandlung sein, so unterbrechen Sie diese auf keinen Fall ohne vorheriger Besprechung mit Ihrem Arzt. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gesundheitsprävention. Keinesfalls werden Heilungsversprechen abgegeben!',

distanziert sich der Beschwerdeführer ausdrücklich davon, ihm verbotenen Tätigkeiten durchzuführen. Es liegt somit kein Anhaltspunkt für das strafbare Anbieten von dem Beschwerdeführer verbotenen Tätigkeiten vor, schon gar nicht für deren tatsächliche Durchführung. Es fehlt für die spruchgemäß unterstellte Durchführung einer unzulässigen Tätigkeit im Sinne des § 2 ÄrzteG an dem von der Behörde als Tatzeitpunkt angenommenen Tag jeder Beweis. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer weder am 20.04.2015 noch an einem anderen Tag verbotene Behandlungen durchgeführt. Die auch

im Verwaltungsstrafverfahren geltende Unschuldsvermutung hätte dazu führen müssen, dass das Verwaltungsstrafverfahren zumindest aus Mangel an Beweisen eingestellt wird.

Der von der belangten Behörde als lndiz für die Durchführung verbotener Behandlungen angesehene Satz unter der Rubrik ‚Möglichkeiten', nämlich ‚weitere Möglichkeiten auf Anfrage...' lässt keine Schlussfolgerung dahingehend zu, dass der Beschwerdeführer entgegen dem Ärztegesetz ihm verbotene Behandlungen durchführt. Diese Unterstellung der belangten Behörde ist ohne jedes Beweissubstrat. Die von der belangten Behörde dadurch erblickte ‚lndikation' reicht für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nicht aus.

Das Argument der belangten Behörde, die bloße Erwähnung der Ausbildungen des Beschwerdeführers ließe den Schluss zu, der Beschwerdeführer würde diese Tätigkeiten auch anbieten, überzeugt nicht. Es ist nicht verboten, erworbene Ausbildungen, auch wenn sie berufsfremd sind, anzuführen. Wesentlich ist, dass der Beschwerdeführer die ihm verbotenen Tätigkeiten nicht anbietet bzw ausübt.

Es ist zwar richtig, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass alle Kunden des Beschwerdeführers davon Kenntnis haben, welche Tätigkeiten unter § 2 des Ärztegesetzes fallen. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer dies ausnutzt und tatsächlich verbotene Tätigkeiten auch ausführt, reicht ebenfalls für eine Bestrafung nicht aus.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat dieser initiativ alle Argumente für sich unter gleichzeitiger Vorlage von Beweismitteln dargelegt, die für seine Entlastung gesprochen haben. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat er damit ausreichend glaubhaft gemacht, dass er keine verbotenen Behandlungen anbietet.

Zusammengefasst bleibt die belangte Behörde jeden Beweis schuldig, dass der Beschwerdeführer tatsächlich unerlaubte Behandlungen durchführt.

Zur Strafhöhe:
Die verhängte Strafhöhe ist nicht tat- und schuldangemessen, sondern überhöht. Aufgrund der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wäre eine Ermahnung oder zumindest eine außerordentliche Strafmilderung hinreichend gewesen.

Beweis: PV;
Beilagen ./A bis ./C.

5. Beschwerdeanträge:
[...]"

I.3. Mit Vorschlageschreiben vom 27. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben der Darstellung unter Punkt I.1. und I.2. – von dem folgenden relevanten S a c h v e r h a l t aus:

Der Bf verfügt weder über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, noch als Psychotherapeut.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt wies die Homepage des Bf x neben der Startseite folgende Rubriken auf: „News", „Ausbildung", „Hypnose", „Sitzungsablauf", „Möglichkeiten", „Hypnose lernen", „Mobile Hypnose in Wien und Graz", „Anmeldung/Kontakt", Auffrischungstermine", „Kosten", „Empfohlene Links", „Gästebuch", „Presse", „Impressum".

Unter der Rubrik „Ausbildung" fanden sich folgende Angaben:

„Ausbildungsstufen: absolviert bei x x

Geprüfter Hypnotiseur:
Raucherentwöhnung, Tiefenentspannung, Stressbewältigung, Gewichtsreduzierung, Selbstwert- und Selbstbewusstseinserhöhungen, Veränderung der Essgewohnheiten, Lernstörungen, Alkoholsucht nach medizinischer Entgiftung, Phobien, zwänge, Ängste, Panikattacken, Depressionen, Sexualprobleme

Spezialausbildung zur Kinderhypnose

Lehrbeauftragter und **Lehrgangsleiter** an der Vitalakademie x für die Ausbildung zum/r Hypnotiseur/in

Vitaltrainer und Ernährungscoach: Vitalakademie x

Moderatorentraining bei x

Rhetorik und Gesprächsführungstechnik
Management und Mitarbeiterführung
x, bei x,x

Coachingausbildung bei x, x

Bestellung zum Vorsitzenden für Lehrabschlussprüfungen

Lehrlingsausbilderprüfung

Konzessionsprüfung für das Gastgewerbe"

Unter der Rubrik „Möglichkeiten" waren die angebotenen Leistungen wie folgt dargestellt:

„Hypnosemöglichkeiten

- Endlich Nichtraucher
- Schlank durch Hypnose
- Mit Hypnose zum Traumkörper
- Tiefenentspannung
- Selbstbewusstsein und Selbstwert steigern
- Freude an Bewegung und Sport
- Schüchtern? Nein Danke
- Frei von Stress
- Ein- und Durchschlafen
- Selbsthypnose erlernen und gezielt anwenden
- Erfolgreich eigene Ziele verwirklichen
- Lerne „NEIN" zu sagen
- Aufmerksam und ausgeglichen
- Selbstwert auf- und ausbauen
- Schlafstörungen, Schnarchen, Zähneknirschen
- Frei sprechen, ohne zu stottern
- Schwangerschaft: durch Selbsthypnose zur leichteren Geburt
- Kinderhypnose
- Motivation, Spaß, Freude und Erfolg in der Schule
- Konzentrationsschwäche
- Stressfrei und sicher Prüfungen bestehen
- Blockaden lösen – Glaubenssätze loslassen
- Schuld und Schuldgefühle loslassen
- Vergebung und Verzeihung ermöglichen
- Befreiungsarbeit – Besetzungen los werden – Energien ins Licht entlassen

Weitere Möglichkeiten auf Anfrage...

Die x hat die Wirksamkeit von Hypnose wissenschaftlich nachgewiesen. Die Ergebnisse finden Sie unter x"

Unter der Rubrik „Hypnose" befand sich neben einer allgemeinen Beschreibung der Hypnose folgender Hinweis:

„**WICHTIG:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotene Tätigkeit nicht die Dienste eines Arztes oder Heilpraktikers ersetzt. Meine Tätigkeit grenzt sich grundlegend von der

Tätigkeit des Arztes oder des Heilpraktikers ab, indem keine Diagnosen gestellt oder Heilungsversprechen abgegeben werden.
Es werden keine Leiden mit medizinischem Erfordernis oder Hintergrund behandelt oder Medikamente verabreicht. Sollten Sie zur Zeit wegen irgendeines Leidens in medizinischer Behandlung sein, so unterbrechen Sie diese auf keinen Fall ohne vorheriger Besprechung mit Ihrem Arzt. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gesundheitsprävention. Keinesfalls werden Heilungsversprechen abgegeben!"

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den ausgedruckten einzelnen Seiten der Homepage ergibt und unstrittig ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr. 82/2014, umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

Nach § 2 Abs 3 ÄrzteG ist jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

§ 3 ÄrzteG lautet:
(1) Die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten.
(2) Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 2 Abs 2 und 3 umschriebenen

Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.
(3) Die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindlichen Ärzte (Turnusärzte) sind lediglich zur unselbstständigen Ausübung der im § 2 Abs 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten in den gemäß §§ 6a, 9 und 10 anerkannten Ausbildungsstätten, im Rahmen von Lehrpraxen bzw Lehrgruppenpraxen oder in Lehrambulatorien unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Sofern krankenanstaltenrechtliche Organisationsvorschriften keine dauernde Anwesenheit eines Facharztes erfordern, können Turnusärzte vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern sie bereits

1. im Rahmen des Turnus in dem betreffenden Sonderfach hinreichend ausgebildet worden sind, und
2. über die für ein vorübergehendes Tätigwerden ohne Aufsicht entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,

wobei ein gleichzeitiges Tätigwerden für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit unzulässig ist.
(4) Anderen als den in den Abs 1 und 3 Genannten ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten.

Gemäß § 199 Abs 1 ÄrzteG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer eine in den §§ 2 Abs 2 und 3 umschriebene Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein. Der Versuch ist strafbar.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen auf der von ihm betriebenen Homepage Hypnose zur Linderung diverser körperlicher bzw psychischer Beschwerden anzubieten, obwohl er kein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes gemäß dem ÄrzteG ist. Auf dieser Homepage würden beispielhaft folgende körperliche bzw psychische Beschwerden erwähnt werden, zu deren Linderung der Bf Hypnose anwendet: Lernstörungen, Alkoholsucht nach medizinischer Entgiftung, Phobien, Zwänge, Ängste, Panikattacken, Depressionen, Sexualprobleme.

Nach dem festgestellten Sachverhalt findet sich die dem Bf vorgeworfene Aufzählung körperlicher bzw psychischer Beschwerden auf der Homepage des Bf unter der Rubrik „Ausbildung".

Die angebotenen Leistungen befinden sich auf der Homepage unter der Rubrik „Möglichkeiten". Nach den Feststellungen bietet der Bf unter dieser Rubrik die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Leistungen nicht an. Die Homepage des Bf ist nach Ansicht des erkennenden Richters nicht „irreführend"

aufgebaut, da sich die dem Bf angelasteten körperlichen bzw psychischen Beschwerden unzweifelhaft unter der Rubrik „Ausbildung" befinden. Insbesondere lässt auch die Angabe „Weitere Möglichkeiten auf Anfrage..." unter der Rubrik „Möglichkeiten" nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf Leistungsangebote schließen, die Ärzten in Ausübung der Heilkunde vorbehalten sind.

Im Zweifel ist zugunsten eines Beschuldigten von der Annahme des günstigeren Sachverhalts auszugehen („in dubio pro reo"). Im Strafverfahren darf nämlich ein den Beschuldigten belastender Sachverhalt nur angenommen werden, wenn entsprechende Feststellungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getroffen werden können. Die Möglichkeit von Feststellungen zu Lasten des Bf scheidet nach Überzeugung des erkennenden Richters bei der gegebenen Beweislage aus.

III.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG (iVm § 38 VwGVG) einzustellen, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es waren im Wesentlichen nur die unstrittigen aktenkundigen Umstände des Internetauftritts des Bf auf ihre Beweiskraft in Bezug auf den erhobenen Tatvorwurf zu beurteilen. Dabei ging es um Fragen der Beweiswürdigung und der einzelfallbezogenen Beurteilung, die regelmäßig keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darstellen (vgl bspw VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß